



Stellungnahme zu Ziffer 36 der „Abschließenden Bemerkungen“ des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

A. Allgemeine Anmerkungen

Gemäß Art. 20 Abs.1 Grundgesetz ist die Bundesrepublik Deutschland ein föderaler Bundesstaat. Dies hat zur Folge, dass Bund und Länder ihre verfassungsgemäß festgelegten Aufgaben auf ihren Ebenen grundsätzlich selbstständig wahrnehmen. Durchgriffsrechte von der Bundesregierung auf die Länder bestehen daher generell nicht.

Daher greift die folgende Stellungnahme die Aktivitäten von Bund und Ländern jeweils getrennt voneinander auf, soweit nicht gemeinsame, Bund und Länder übergreifende Aktivitäten in Rede stehen oder diese Aktivitäten aufgrund des thematischen Zusammenhangs gemeinsam dargestellt werden.

Der **Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor Gewalt** ist eine Herausforderung, die als **integraler Bestandteil aller Strategien** zur Weiterentwicklung von Hilfesystemen und aller Maßnahmen zur Verbesserung der Rechte zum Schutz vor Gewalt für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen von allen staatlichen Ebenen im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortungen und der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgegriffen und berücksichtigt wird. Eine gesonderte, d.h. ausschließlich auf die Zielgruppe Frauen und Mädchen mit Behinderungen fokussierte bundesweite Gewaltschutzstrategie besteht daher nicht, was im Übrigen auch nicht mit dem Anspruch der Präferenz inklusiver Lösungen vereinbar wäre.

Die Bundesregierung berücksichtigt im Rahmen ihrer Zuständigkeit, wie im Weiteren dargestellt, den Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in unterschiedlichen Kontexten bei einer Vielzahl von Maßnahmen auf Bundesebene, die an verschiedenen Stellen unterschiedliche Impulse setzen. Dabei geht es zum einen um gezielte Maßnahmen der Gewaltprävention, insbesondere in Einrichtungen, z.B. durch eine verstärkte Sensibilisierung der Verantwortlichen vor Ort, aber auch um die Beratung und Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen mit Behinderungen durch die Schaffung geeigneter Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangebote. Auch die Bundesländer, die nach der im Grundgesetz verankerten Kompetenzverteilung in erster Linie für die Bereitstellung eines ausdifferenzierten Netzes von Unterstützungsangeboten zuständig sind, nehmen ihre Verantwortung entsprechend wahr (**siehe dazu Ausführungen unter C**). So hat sich beispielsweise die Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz (GFMK), die Konferenz aller in den Ländern

zuständigen Minister bzw. Ministerinnen unter Beteiligung der zuständigen Bundesministerien, wiederholt mit dem Thema Weiterentwicklung der Strukturen zur Betreuung und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder auseinandergesetzt und eine Arbeitsgruppe „Frauenhäuser und Opferunterstützungsstellen“ eingerichtet, bei der die Frage des Zugangs von Frauen mit Behinderungen zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten bei Gewalt einen der Arbeitsschwerpunkte bildet. Ziel ist es, Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Hilfesystems zu entwickeln. Zudem hat die 22. GFMK am 14./15. Juni 2012 den Beschluss gefasst, sich auch im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) dafür einzusetzen, den Schutz von Frauen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen deutlich zu verbessern, ihnen den Zugang zu Unterstützungseinrichtungen zu ermöglichen und wirksame Maßnahmen zu erarbeiten, um Gewalt entschieden und konsequent entgegen zu wirken.

B. Einzelne Aktivitäten auf Bundesebene

I. Zum ersten Teil der Abschließenden Bemerkung Nr. 36

*„Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat,
(1) eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete **Strategie** aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen **Gewalt-schutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen** zu gewährleisten.*

1. Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Als zentrales bundesweites, niedrighschwelliges, gut erreichbares, anonymes und kostenfreies Angebot der (Erst-)Beratung und Weitervermittlung an Unterstützungseinrichtungen vor Ort (Lotsenfunktion) wurde bereits im Jahr 2013 das **Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“** eingerichtet. Dieses ist barrierefrei ausgestaltet, damit auch gewaltbetroffene Frauen mit Beeinträchtigungen Beratung und Hilfe erhalten. Es besteht rund um die Uhr ein Zugang zur Beratung: mehrsprachig, kostenlos und vertraulich per Telefon und Website, zusätzlich 15 Stunden täglich über Gebärdensprachdolmetschung. Auch die Website ist barrierefrei gestaltet und die Fachberaterinnen des Hilfetelefons wurden fortgebildet, um die spezifischen Bedarfe von Frauen mit Beeinträchtigung angemessen zu berücksichtigen. Auch Familienmitglieder, Freunde und Fachkräfte können sich mit ihren Fragen an die Telefonnummer 08000 116 016 oder an die Internetseite www.hilfetelefon.de wenden. Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass das Hilfetelefon von Frauen mit allen Formen von Behinderungen und Beeinträchtigungen kontinuierlich in Anspruch genommen wird. Insgesamt verzeichnet das Hilfetelefon in den drei Jahren seines Bestehens rund 155.000 Kontakte und 72.000 Beratungen per Telefon, Chat und E-Mail. Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen unterstützt die Arbeit des Hilfetelefons im Wege der Bewusstseins-schaffung, indem sie insbesondere in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen auf dieses Angebot hinweist. Das Beratungsangebot des Hilfetelefons wird zudem auf der

Homepage der Beauftragten vorgestellt und führt über einen direkten Link zur Homepage des Hilfetelefons.

2. Bundesweites Modellprojekt „Beraten und Stärken“

Die Bundesregierung fördert ein **bundesweites Modellprojekt „Beraten und Stärken“ (BeSt)**, um Mädchen und Jungen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt in Institutionen zu schützen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen und der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des Sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) haben Ende Juni 2015 dieses Modellprojekt gestartet. Durchgeführt wird das Modellprojekt in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (DGfPI), dem Zentrum für Diagnostik und Förderung (ZeDiF) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln sowie Fachberatungsstellen.

Die DGfPI führt hierfür bis Ende 2018 gemeinsam mit 10 kooperierenden Fachstellen gegen sexualisierte Gewalt in bundesweit 80 - 100 Einrichtungen über alle Länder verteilt, in denen Mädchen und Jungen mit Behinderung leben und betreut werden, modellhaft drei zentrale Maßnahmen durch:

- Implementierung/Optimierung von Kinderschutzkonzepten auf Grundlage der 2011 veröffentlichten Leitlinien des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“;
- Sensibilisierung und Qualifizierung von Leitungskräften und Mitarbeiter/innen dieser Einrichtungen zum Thema sexualisierte Gewalt;
- Durchführung und Implementierung von Präventionsveranstaltungen für dort lebende Mädchen und Jungen.

Mädchen und Jungen mit Behinderungen und deren Interessen werden in das Projekt einbezogen. Daher wurden zunächst die wichtigsten bundesweiten Interessens- bzw. Selbstvertretungsorganisationen zum Projektstart im Juni 2015 zu einem Fachaustausch eingeladen. Über den weiteren Projektverlauf sollen diese regelmäßig informiert werden und ihre Expertise in die weitere Planung und Auswertung des Projektes einfließen. Die am Modellprojekt teilnehmenden (teil-)stationären Einrichtungen werden auch zu Partizipationsmöglichkeiten für dort lebende Mädchen und Jungen mit Behinderungen beraten. Die in den Einrichtungen lebenden Kinder und Jugendlichen nehmen außerdem an Präventions-/Empowermentprogrammen zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt teil und/oder werden an der Entwicklung von z. B. Beschwerdeverfahren beteiligt. Zudem sind gemeinsame Elternabende geplant.

3. Förderung und Projekte von Interessenvertretungen und Vernetzungsstellen

Zur Anpassung von Schutzmaßnahmen bei Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen sowie zur Stärkung und Weiterentwicklung gleichberechtigter Teilhabe fördert das **BMFSFJ** bereits seit Jahren die **Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e. V.** Sie ist nach wie vor die einzige bundeszentrale Organisation von Frauen mit Behinderungen für Frauen mit Behinderungen. Die Selbstvertretungsorganisation behinderter Frauen verfügt über eine umfangreiche Expertise, Praxiserkenntnisse sowie über Kenntnisse möglicher mehrdimensionaler Diskriminierung bzw. behinderungsübergreifender Dimensionen. Eine Förderung dieser Selbstvertretungsorganisation erfolgt auch im Sinne von Artikel 4 Abs. 3 UN-BRK, wonach Deutschland verpflichtet ist, die Betroffenen aktiv in die Ausarbeitung und Umsetzung der nötigen Maßnahmen einzubeziehen.

Weiterhin fördert das **BMFSFJ** die **Vernetzungsstellen der Frauenhäuser (Frauenhauskoordinierung e. V., seit 1997) und den Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff, seit 2005)**. Im Rahmen dieser Förderung setzen die Vernetzungsstellen auch Maßnahmen für die Zielgruppe der Frauen mit Behinderungen um, um den Zugang dieser Zielgruppe zum Frauenunterstützungssystem zu verbessern. Beide Vernetzungsstellen haben in den vergangenen Jahren zahlreiche Initiativen ergriffen, um die Barrierefreiheit und Zugänglichkeit der Fachberatungsstellen und Frauenhäuser für Frauen mit Behinderungen zu stärken. Hierzu gehört beispielsweise das **Handbuch „Leitfaden für den Erstkontakt mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung“** den bff, Frauenhauskoordinierung und Weibernetz e. V. gemeinsam erarbeitet haben. Die bundesweiten Vernetzungsstellen der Frauenhäuser sowie der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe bieten **in ihren Internetauftritten zudem Informationen in Leichter Sprache sowie in Deutscher Gebärdensprache** an. Darüber hinaus wurden verschiedene weitere Materialien für die Beratungspraxis von gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderungen entwickelt.

Der **Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)** führt seit 2014 das **Projekt "Suse - sicher und selbstbestimmt. Frauen und Mädchen mit Behinderung stärken"** durch. Ziel ist es, dass von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen leichter Unterstützung erhalten. Dazu werden unter anderem an verschiedenen Orten regionale Vernetzungen gestärkt und aufgebaut. Auf der Online-Plattform „Suse-hilft“ sind bundesweite Anlaufstellen und Unterstützungsangebote, wie beispielsweise Beratungsstellen, Therapeut/innen für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen oder Anwälte/innen, zu finden. Das Projekt wird von der **Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen** durch regelmäßige Treffen und Sitzungsteilnahmen politisch unterstützt.

Seit 2010 führt der bff zudem das **Projekt „Zugang für alle“** durch, um für Frauen und Mädchen mit Behinderung den Zugang zu den Fachberatungsstellen zu verbessern.

Das **Daphne-Forschungsprojekt „Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opfer- schutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen“** wurde von der Europäischen Kommission – im Rahmen des Daphne III-Programms - unterstützt und im Januar 2015 abgeschlossen. Ziel des Projekts war es, die Zugangsmöglichkeiten und die Qualität verschiedener Unterstützungsinstitutionen im Hinblick auf die Erreichbarkeit für Frauen mit Behinderungen, die verschiedenen Formen von Gewalt ausgesetzt sind oder waren, zu untersuchen. Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen hat das Projekt begleitet und steht dazu im regelmäßigen Austausch mit der Universität Gießen.

4. Umsetzung von Maßnahmen gegen sexuellen Kindesmissbrauch

Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) unterstützt die **Umsetzung der Empfehlungen des Rundes Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“** zur Prävention und Intervention zum Schutz aller Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Die Einführung von passgenauen Schutzkonzepten, wie dies der Runde Tisch für alle Einrichtungen, in denen Erwachsene mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, gefordert hat, wird durch entsprechende Vereinbarungen mit gesellschaftlichen Dachorganisationen (z. B. Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Deutsche Olympische Sportbund) mit einem bundesweiten Monitoring zum Stand der Prävention in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut sowie mit der Initiative „Kein Raum für Missbrauch“, die sich z. B. an die Leitungs- und Lehrkräfte in Schulen richtet, initiiert und nachdrücklich befördert.

II. Zum zweiten bzw. dritten Teil der Abschließenden Bemerkung Nr. 36

(2) Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, umgehend eine *unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Abs. 3 zu schaffen oder zu bestimmen ...*

(3) die *unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen sicherzustellen.*

1. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Im Hinblick auf die Empfehlung, eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Abs. 3 zu schaffen oder zu bestimmen, ist zunächst auf **die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter** zu verweisen. Die Nationale Stelle ist der nationale Präventionsmechanismus Deutschlands nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls zur UN-Antifolterkonvention (OP-CAT). Sie besteht aus der Bundesstelle und der Länderkommission. Aufgabe der Nationalen Stelle ist es, Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung o-

der Strafe an Orten der Freiheitsentziehung zu verhüten. Hierzu führt sie in erster Linie Besuche an Orten der Freiheitsentziehung durch und unterbreitet den zuständigen Behörden Empfehlungen. Orte der Freiheitsentziehung sind nach Art. 4 OPCAT alle Orte, an denen Personen auf Grund einer Entscheidung einer Behörde oder auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis die Freiheit entzogen oder beschränkt wird oder werden kann.

Daher ergibt sich die Zuständigkeit der Nationalen Stelle für öffentliche oder private Einrichtungen dann, wenn Bewohnerinnen und Bewohner diese auf Grund einer Entscheidung der Justiz-, Verwaltungs- oder einer sonstigen Behörde nicht nach Belieben verlassen dürfen oder deren Freiheit auf Veranlassung einer Behörde anderweitig beschränkt wird. Hinsichtlich des spezifischen Themas der Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen verfügt die Nationale Stelle bisher noch über geringere Erfahrungswerte. Der Nationalen Stelle wird allerdings in fast allen besuchten Einrichtungstypen von einer steigenden Zahl psychisch auffälliger und teils kranker Personen berichtet, so dass das Thema unter dem Aspekt der Wahrung der Menschenwürde stärker in den Blick genommen wird. Die Nationale Stelle ist dazu mittlerweile auch durch eine erweiterte Zahl der Mitglieder aus den Bereichen Psychologie, Kinder- und Jugendpsychologie und Psychiatrie besser in der Lage.

2. Frauenbeauftragte in Wohnheimen bzw. Werkstätten für behinderte Menschen

Frauenbeauftragten in Wohnheimen und Werkstätten für behinderte Menschen kann die Aufgabe zukommen, als unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Abs. 3 UN-BRK zu agieren bzw. die unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in diesen Einrichtungen sicherzustellen.

Vom Oktober 2008 bis Mai 2011 förderte das BMFSFJ das **Projekt „Frauenbeauftragte in Wohnheimen und Werkstätten für behinderte Menschen“** der bereits genannten politischen Interessenvertretung behinderter Frauen Weibernetz e.V.. Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen hat dieses Projekt politisch begleitet. Das Weibernetz e.V. erprobte in dem Pilotprojekt die Einsetzung von Frauen mit Lernbeeinträchtigung als Frauenbeauftragte in Werkstätten und Wohneinrichtungen. Im Rahmen des Projekts hat sich gezeigt, dass Frauen mit Lernschwierigkeiten sehr gut als Frauenbeauftragte geschult werden und arbeiten können. Frauenbeauftragte stellen ein neues, wirksames Instrument zur Gleichstellung sowie Prävention und Intervention mit Blick auf Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen dar. Vor diesem Hintergrund zielt das aktuelle - vom BMFSFJ sowie einzelnen Bundesländern geförderte - **Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen: Eine Idee macht Schule“** darauf ab, die Anzahl der Frauenbeauftragten stetig

zu erhöhen und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, damit die Ausbildung von Frauenbeauftragten in die Fläche getragen werden kann. Bis September 2016 werden deshalb bundesweit Schulungen von Frauen zu Frauenbeauftragten in Einrichtungen durchgeführt. Gemeinsam mit ihren Unterstützerinnen tragen die Frauenbeauftragten in den Einrichtungen wirksam dazu bei, Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen zum Thema zu machen. Ziel ist daher die dauerhafte Implementierung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen in Deutschland. Aus den Projekten wurde zudem die Erkenntnis gewonnen, dass daneben eine langfristige Vernetzung wichtig ist, um einen Erfahrungsaustausch der Frauenbeauftragten zu ermöglichen. Es wird darum aktuell auch gemeinsam mit den Partnerinnen aus der Zivilgesellschaft an Konzepten gearbeitet, mit denen die Beauftragten darüber hinaus unterstützt werden können.

Auf der Grundlage der positiven Projektergebnisse wird die Bundesregierung dem Gesetzgeber vorschlagen, **Frauenbeauftragte in den Werkstätten für behinderte Menschen rechtlich zu verankern**. Die Frauenbeauftragten sollen den in den Werkstätten beschäftigten behinderten Frauen als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung stehen und ihre Interessen gegenüber der Werkstattleitung vertreten.

3. Gewaltschutz in der Pflege

Das SGB XI sieht bei Pflegeeinrichtungen verschiedene Prüfinstrumente und Sanktionen vor. Die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK) überprüfen im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener **Qualitätsprüfungen (Regelprüfung)** einmal im Jahr alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen darauf hin, ob die Qualitätsanforderungen nach dem SGB XI und nach den auf dieser Grundlage abgeschlossenen Vereinbarungen erfüllt sind (§ 114 SGB XI). Die Gutachterinnen und Gutachter des MDK führen diese Prüfungen fachlich unabhängig nach bundesweit einheitlichen Richtlinien durch. Bei der Regelprüfung findet - innerhalb der zufallsgesteuerten Stichprobe - auch eine Inaugenscheinnahme der Pflegebedürftigen statt. Grundsätzlich werden alle Prüfungen in stationären Pflegeeinrichtungen unangemeldet durchgeführt. Darüber hinaus können **Anlassprüfungen, z.B. auf Grund einer Beschwerde, erfolgen**. Die Landesverbände der Pflegekassen entscheiden auf der Grundlage des Prüfberichts ob und ggfs. welche **Maßnahmen zur Mängelbeseitigung** erforderlich sind. Werden Leistungen durch Pflegeeinrichtungen nicht qualitätsgerecht bzw. wirksam erbracht, kommen im Einzelfall auch die **Kündigung von Versorgungsverträgen** mit Pflegeeinrichtungen oder die **Kürzung von Pflegevergütungen** in Betracht.

Neben den Prüfungen durch den MDK werden von den Heimaufsichten der Länder (bzw. der Kommunen) ordnungsrechtliche Prüfungen durchgeführt. Werden dabei festgestellte oder drohende Mängel nicht abgestellt, können gegenüber den Pflegeeinrichtungen Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden

Beeinträchtigung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner und zur Durchsetzung der den Pflegeeinrichtungen obliegenden Pflichten erforderlich sind. Kann auf Grund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Personen nicht sichergestellt werden, besteht die Möglichkeit, die Aufnahme weiterer Personen zu untersagen. Wenn Anordnungen zur Beseitigung der Mängel nicht ausreichen, ist der Betrieb des Wohn- und Betreuungsangebotes zu untersagen.

Im Zusammenhang mit dem Thema „Gewalt in der Pflege“ werden in Deutschland insbesondere mögliche **Ansätze des psychosozialen Risikomanagements als „Präventionsmaßnahmen“** zur Vermeidung von Überlastung und Überforderung in Pflegesituationen diskutiert. Vom Bundesministerium für Gesundheit wurde ein **bundesweites Projekt "Gewaltfreie Pflege"** gefördert, um aufzeigen, wie man vor Ort Strukturen der Gewaltprävention zum Schutz alter und pflegebedürftiger Menschen schaffen und wie eine unabhängige Bearbeitung von Beschwerden sichergestellt werden kann.

Seit dem 1. Januar 2016 ist das bestehende Beratungs- und Informationsangebot des **Pflegetelefons** durch die Beratung in besonderen Belastungssituationen ergänzt worden. Das Pflegetelefon des BMFSFJ wurde 2011 eingeführt. Es gibt Auskunft über gesetzliche Leistungen und Neuregelungen, wie z.B. über das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf oder die Leistungen der Pflegeversicherung. Zugleich wird eine Lotsenfunktion zu anderen Angeboten auf Bundes- und Landesebene übernommen. Es sind Kooperationen mit der Telefonseelsorge, dem Alzheimer-Telefon sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Krisentelefone aufgebaut worden. Das Beratungsteam des „Pflegetelefons“ ist unter der Nummer 030 / 20179131 von Montag bis Donnerstag zwischen 9 und 18 Uhr zu erreichen. Die Beratung erfolgt vertraulich und anonym.

C. Aktivitäten auf Ebene der Länder

Die Bundesländer haben sich zu den Maßnahmen, mit denen die Empfehlungen des UN-Ausschusses zum Gewaltschutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in den Ländern umgesetzt werden, anhand verschiedener Fragekomplexe geäußert. **Inhaltlich** anhand von Fragen zur Strategie im Hinblick auf den Gewaltschutz im öffentlichen und privaten Raum, zu geeigneten Maßnahmen, gesetzlichen Regelungen, Vorgaben für besondere Schulungsmaßnahmen, zur Aus- und Weiterbildung sowie die Gewinnung von geeignetem Personal und die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen. **Strukturell** antworteten die Länder auf Fragen zu vorhandenen unabhängigen Anlaufstellen, die das Thema bearbeiten, zu Institutionen und Stellen, die im Sinne eines Beschwerdemanagements fungieren sowie hinsichtlich Überlegungen und Planungen für eine unabhängige Bearbeitung von Beschwerden insgesamt. Im Einzelnen wird hierzu auf den **beigefügten Anlagenband** verwiesen.

Zusammenfassend lassen sich für die Länder die folgenden Aussagen treffen: Zunächst ist festzustellen, dass in den Bundesländern das **Thema der Gewaltprävention einen hohen Stellenwert einnimmt** und in entsprechenden **Landesaktionsplänen, Schutzkonzepten sowie Strategien zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention** festgeschrieben und somit auch zentraler Teil des politischen Gestaltungsauftrags in den Ländern ist. Damit verbunden ist auch eine Vielzahl von Maßnahmen in den unterschiedlichen Lebensfeldern (vorschulischer Bereich, Schule, eigene Häuslichkeit, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen etc.) sowie spezifischen Vorgaben zur Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals und der damit verbundenen Förderung durch die Länder. Dabei fokussieren die einzelnen Länder oftmals auf spezifische Schwerpunkte.

Neben umfassenden Strategien zur Festlegung grundsätzlicher Ziele zur Bekämpfung von Gewalt und zur Gewaltprävention existiert in den Ländern eine Vielzahl von Maßnahmen, die der spezifischen Situation vor Ort gerecht werden soll. Insofern wird die Erstellung eines bundesweiten Gesamtkonzeptes von verschiedenen Ländern als nicht zielführend betrachtet, weil ein solches lokalen und regionalen Besonderheiten nicht ausreichend gerecht werden würde. Den Schwerpunkten in den Ländern entsprechend, ist eine **Vielzahl unterschiedlicher Landesnormen** vorhanden, die dem Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen dienen. Diese erstrecken sich von Gesetzen zur Regelung für das Erziehungs- und Unterrichtswesen über Wohn- und Teilhabegesetze bis zu Normen zur Regelung von Hilfen und Schutzmaßnahmen für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen.

Die Finanzierung von Gewaltschutzstrategien und entsprechenden Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Haushalte der Länder. Es ist festzustellen, dass in den Ländern **Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen bei der Erstellung und Begleitung von Konzepten sowie der Durchführung von Maßnahmen eingebunden und beteiligt** sind.

Zur Empfehlung des UN-Vertragsausschusses im Hinblick auf die Einrichtung einer unabhängigen Stelle nach Art 16 Abs. 3 UN-BRK ist festzuhalten, dass in den Ländern eine **Vielzahl von behördlichen Stellen existieren, die für die Einhaltung von Strategien und Maßnahmen zum Gewaltschutz zuständig sind**. Hier geht die Nennung von der Betreuungs- und Pflegeaufsicht über Stellen bei der Schulaufsicht bis zu Anlaufstellen im Maßregelvollzug und den Beauftragten der Länder für die Belange von Menschen mit Behinderungen und macht die breite Palette bereits vorhandener Stellen im Hinblick auf spezifische Bedarfe deutlich. Darüber hinaus existieren auch übergeordnete Stellen (z.B. Landeskoordinierungsstelle für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in den Bundesländern eine Vielzahl von Konzepten, Strategien und Maßnahmen existieren, die dem Schutz von Frauen und Mädchen mit

Behinderungen dienen. Schwerpunktsetzungen in den Konzepten erklären sich aus länder-spezifischen und föderalen Bedingungen und Anforderungen bzw. lassen sich daraus ableiten.

D. Ausblick

Die föderale Struktur Deutschlands bietet die Grundlage für eine Vielzahl von Maßnahmen und Konzepten zur Umsetzung der Empfehlung 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in Deutschland ist es jedoch auch zielführend, Konzepte und Strategien länderübergreifend und bundesweit zu diskutieren und abzustimmen.

Im Zuge der weiteren Auseinandersetzung mit der Empfehlung 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Vertragsausschusses sollen daher regelmäßige **Bund-Länder-Gespräche** unter Berücksichtigung des o.g. Beschlusses der 22. Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz zum Gewaltschutz stattfinden. Geplant ist, eine entsprechende **Maßnahme im weiterentwickelten Aktionsplan der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention („NAP 2.0“)** zu verankern. Ziel der Bund-Länder-Gespräche ist eine vertiefte Bestandsaufnahme der Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von behinderten Frauen und Mädchen sowie die **Identifizierung von möglichen weiteren Handlungsbedarfen** zur Umsetzung der Empfehlung 36 auf Grundlage des hier vorgelegten Berichts. Zudem hat sich im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) der Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren für Soziales der Länder eine Arbeitsgruppe gegründet, die sich mit möglichen gesetzlichen wie untergesetzlichen Maßnahmen zur Gewaltprävention zum Schutz von Menschen mit Behinderungen befasst. Diese Initiative wird von der Bundesregierung unterstützt.

Über die genannten Bemühungen von Bund und Ländern könnte dann im Rahmen des voraussichtlich 2018/2019 zu erstellenden nächsten deutschen Staatenberichts eingegangen werden.